

Stadt Hemsbach

-Rhein-Neckar-Kreis-

S a t z u n g

Nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 26. April 1999 die Bebauungsplanänderung Nr. 14.5 "Besenäcker, Hinterrot, Hirschhornäcker, Schäffgraben" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan vom 19. Juni 1998.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan Maßstab 1:500 vom 19. Juni 1998
2. den Festsetzungen in den §§ 1 - 4

§ 3

Art der Nutzung, Gegenstand und Inhalt der Änderung

Die Art der Nutzung und der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19. Juni 1998.

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist der Bebauungsplan "Besenäcker-Hinterrot-Hirschhornäcker-Schäffgraben" vom 26.9.1962 genehmigt am 9.12.1965.

Dieser Bebauungsplan "Besenäcker-Hinterrot-Hirschhornäcker-Schäffgraben" wird ergänzt durch den Bebauungsplan "Besenäcker-Hinterrot-Hirschhornäcker-Schäffgraben" - V. Änderung.

1. Aufhebung der gemäß Bebauungsplan vom 26.9.1962 am 9.12.1965 genehmigten schriftlichen und zeichnerischen Festsetzungen.
2. Neufestsetzung der schriftlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Besenäcker-Hinterrot-Hirschhornäcker-Schäffgraben" - V. Änderung vom 19. Juni 1998.

§ 4 Bodenschutz

1. In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die natürliche Bodenstruktur vor einer erheblichen und nachhaltigen Veränderung zu schützen.
2. Bei allen Baumaßnahmen ist humoser Oberboden (Mutterboden) und Unterboden getrennt auszubauen, vorrangig einer Wiederverwendung zuzuführen und bis dahin getrennt zu lagern.
3. Als Lager sind ordnungsgemäße Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BodSchG gewährleisten (Schütthöhe max. 2,00 m, Schutz vor Vernäsung).
4. Anfallende Erdaushubmassen sind vorrangig im Plangebiet zu belassen oder an anderer Stelle einer geordneten Wiederverwendung zuzuführen.
5. Als Aufschüttungsmaterial darf kein verdichtetes oder belastetes Bodenmaterial und kein Oberboden verwendet werden.
6. Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Zufahrten und Wege sind mit wasserdurchlässigem Belag wie Rasenpflaster mit großen Fugen (Fugenbreite mind. 2,00 cm), Rasengit-


tersteinen, Schotterrasen oder Feinschotter auszuführen.

7. Untergeordnete Bereiche innerhalb der Gewerbeflächen, für die eine Befestigung vorgesehen ist, die aber nicht der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeit dienen und die aufgrund ihrer Nutzung keine potentielle Bodenkontamination besorgen lassen, sind mit wasser-durchlässigen Belägen zu befestigen.
8. Sollten bei der Durchführung von Bodenarbeiten geruchliche und/oder sichtbare Auffälligkeiten bemerkt werden, die auf Bodenverunreinigungen hinweisen, ist das Wasserrechtsamt beim Landratsamt Rhein-Neckar Kreis unverzüglich zu verständigen.

§ 5
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt nach der ortsüblichen Bekanntmachung nach §§ 10 Abs. 3, 233 BauGB in Kraft.

Hemsbach, den 29.4.1999


Volker Pauli
Bürgermeister